OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500748/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Mag. Dr. G S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2022, GZ: BHWL/922180009332/22, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines tatbildlichen Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge „sowie Bodenaushubmaterial im Ausmaß von ca. 150 m³ von einer Baumaßnahme der X GmbH auf dem Grundstück Nr. X, KG X, X“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2022, GZ: BHWL/922180009332/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) eine Geldstrafe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 4 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2021 – 09.03.2022
Ort: X, Grundstück Nr. X (Teilfläche), KG OX

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der X GmbH mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass durch die X GmbH den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001 zuwidergehandelt wurde, da - wie vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen im Rahmen eines am 19.08.2021 durchgeführten Ortsaugenscheines auf dem Grundstück Nr. X, KG X, X, angezeigt und weiters bei einem von der Behörde (gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Bruder D S als Grundeigentümer) am 09.03.2022 durchgeführten Lokalaugenscheines festgestellt wurde – eine Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG X, X, zur (Zwischen-)Lagerung von Abfall im Gesamtausmaß von ca. 1.100 m² (Bodenaushubmaterial im Ausmaß von ca. 200 m³ von der Firma A, sowie Bodenaushubmaterial im Ausmaß von ca. 150 m³ von einer Baumaßnahme der X GmbH auf dem Grundstück Nr. X, KG X, X) verwendet wurde, obwohl bei der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land keine entsprechende Anzeige im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 7 Oö. NSchG 2001 – ohne diese wieder zurückzuziehen – eingebracht wurde.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Behörde eine Rechtsfrage durch den Amtssachverständigen beurteilen habe lassen und zudem unrichtige Feststellungen aufgrund unzureichender Beweiswürdigung getroffen worden seien. In objektiver Hinsicht hätte die Behörde unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus dem Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz feststellen müssen, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche zwar rechtlich um Grünland handle, hier aber eine aufrechte Genehmigung für den Kiesabbau samt Wiederverfüllung bis zum 31. August 2022 bzw. 31. Dezember 2023 bestehe. Sämtlicher Humus sowie Zwischenboden würden zu diesem Zweck abgezogen und seitlich teilweise mehr als 5 m hoch aufgeschoben und gelagert, um das darunterliegende Schottervorkommen zu entnehmen. Dadurch sei Naturhaushalt und Landschaftsbild zur Gänze zerstört worden. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung, insbe-

sondere durch die nicht abgeschlossene Wiederverfüllung, das heißt durch die Zwischenlagerung von eigenem und fremdem Bodenaushub auf einer Teilfläche dieses Grundstücks im Ausmaß von 1.100 m² und einer Schütthöhe von durchschnittlich ca. 1 m für die Masse von 350 m³ könne nicht festgestellt werden.

Der Bf habe aus freien Stücken die Zwischenlagerung von fremden Bodenaushubmaterial mitgeteilt, da für Dritte nicht erkennbar gewesen sei, was eigenem und was fremden Bodenaushub zuzuordnen sei. Der Bf habe immer verlässlich mit der Behörde kooperiert und auf deren Sach- und Rechtskenntnis vertraut, dieses Vertrauen aber durch die Art der Verfahrensführung verloren.

Die Behörde hätte insgesamt zum Ergebnis kommen müssen, dass durch die Zwischenlagerung keine Folgen für Naturhaushalt und Landschaftsbild feststellbar seien, zumal erst die noch nicht abgeschlossene und genehmigte Maßnahme Kiesgewinnung samt Wiederverfüllung wiederhergestellt werden müsse. Nur im Anschluss wäre ein Eingriff wieder möglich.

In subjektiver Hinsicht sei festzuhalten, dass der Bf seinen Fehler aufgrund unzureichender Kenntnis der Rechtslage eingestanden habe, Verantwortung getragen habe und deshalb an der Aufklärung des Sachverhaltes, der Sanierung durch eine beabsichtigte und nachträgliche Genehmigung oder später durch den geplanten Abtransport mit Verlängerungsersuchen, konstruktiv mitgewirkt habe und dies der Behörde auch zur Kenntnis gebracht habe. Der Bf habe nach Erkennen seines Fehlers die Änderung durch Anzeige zwecks nachträglicher Genehmigung eingebracht, in weiterer Folge den Abtransport zugesagt und rechtzeitig um Fristverlängerung schriftlich ersucht. Insgesamt hätte die Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände zum Ergebnis kommen müssen, dass von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2023, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit dem Sitz in X, X. Geschäftszweck der GmbH ist die Errichtung und Verwaltung von Immobilien.

Die X GmbH führte auf Gst. Nr. X, KG X, ein größeres Bauvorhaben durch, bei dem ca. 5.000 t Bodenaushubmaterial angefallen sind. In dem von der Firma G T GmbH erstellten Beurteilungsnachweis vom 1. März 2021 wird festgehalten, dass diese 5.000 t Bodenaushubmaterial, welche 2.777 m³ entsprechen, der Qualitätsklasse A1 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 zuzuordnen und für eine landwirtschaftliche Bodenrekultivierung geeignet sind.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2021, GZ: Wa-260-3-11-2021, erteilte der Bürgermeister der Stadt Wels Herrn D S, dem Bruder des Bf, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Kies für den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf in Form einer Trockenbaggerung auf Gst. Nr. X, KG X. Die Nebenbestimmungen der Bewilligung legen fest, dass für die Wiederverfüllung/Rekultivierung nur unbedenklicher Bodenaushub der Qualitätsklasse A2 von Gst. Nr. X, KG X, bzw. Bodenaushub der Qualitätsklasse A1 (Humoser Oberboden) verwendet werden darf. Zudem wurde festgehalten, dass der Bodenaushub der Qualitätsklasse A2 von Gst. Nr. X, KG X, einer grundlegenden Charakterisierung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan zu unterziehen ist. Für den Kiesabbau, die Wiederverfüllung und die Rekultivierung wurde eine Frist bis 31. Dezember 2021 festgesetzt, die Rekultivierung der Zwischenlagerfläche sollte bis 31. Dezember 2023 erfolgen.

Mit der Trockenbaggerung auf Gst. Nr. X, KG X, wurde im Jahr 2021 begonnen und wurde der Behörde die Fertigstellung mit Schreiben vom 10. August 2022 angezeigt. Entsprechend dem Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung wurde Bodenaushub des Gst. Nr. X, für die Wiederverfüllung auf Gst. Nr. X, verwendet.

Am 19. August 2021 führte über Auftrag der Behörde ein Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz auf Gst. Nr. X, KG X, einen Ortsaugenschein durch und stellte der Sachverständige fest, dass die Fläche als Lagerplatz genutzt wird.

Im Zuge weiterer Erhebungen durch die belangte Behörde, nunmehr unter Beiziehung einer Sachverständigen für Abfalltechnik, konnte am 9. März 2022 festgestellt werden, dass am gegenständlichen Gst. Nr. X, KG X, auf einer Fläche von 1.100 m², 150 m³ Bodenaushubmaterial, welches von der Baustelle der X GmbH auf Gst. Nr. X, KG X, stammt, lagert. Zudem lagerten 200 m³ Bodenaushubmaterial, welches von der Firma A angeliefert wurde, auf dem gegenständlichen Grundstück. Die Menge von 200 m³ entspricht in etwa 15 Lkw-

Fuhren. Für das von der Firma A angelieferte Bodenaushubmaterial existiert keine Gesamtbeurteilung, da diese Menge des angelieferten Materials der Kleinmengenregelung gemäß Deponieverordnung unterliegt und aus diesem Grund keiner Untersuchung zu unterziehen ist.

Das Material wurde von der Firma A im Oktober 2021 auf das Grundstück angeliefert und sollte von der X GmbH am Gst. Nr. X, KG X, für die Anhebung des Bodenniveaus verwendet werden. Im August 2022 wurde das Material vom gegenständlichen Standort daher abtransportiert. Das Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 150 m^3, welches vom Aushub auf Gst. Nr. X, KG X, stammt, wurde in der Folge zur Wiederverfüllung der Kiesgewinnung entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung verwendet.

Mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 hat der Bf bei der Naturschutzbehörde die Zwischenlagerung von Bodenaushub auf Gst. Nr. X, KG X, auf einer Fläche von 500 m^2 angezeigt. Nachdem die Behörde für den von der Firma A angelieferten Bodenaushub im Ausmaß von 200 m^3 eine Beprobung in Form einer grundliegenden Charakterisierung gefordert hat und dies aus Sicht des Bf Kosten in Höhe von 3.000 Euro verursacht hätte, hat der Bf die Anzeige bei der Naturschutzbehörde wiederum zurückgezogen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung und steht daher dem Grunde nach unbestritten fest. Der Bf legte im Zuge der mündlichen Verhandlung auch die wasserrechtliche Bewilligung für die Kiesgewinnung vor, aus der die Vorgaben für die Wiederverfüllung ersichtlich sind. Die Bewilligung belegt, dass der von Gst. Nr. X, KG X, stammende Aushub zur Wiederverfüllung der Kiesgewinnung Verwendung finden kann.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LBGl. 54/2019, lauten wie folgt:

„§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder

- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

[…]

7. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²;

[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer

[…]

2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z 2 oder 4 anzuwenden ist;

[…]“

III.2. Eingangs ist klarzustellen, dass dem Bf angelastet wird, eine Grundfläche im gewidmeten Grünland zur Lagerung von Abfall verwendet zu haben, ohne dies vor Umsetzung bei der Naturschutzbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 anzuzeigen. Entgegen den Ausführungen des Bf ist daher zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht die Beurteilung der Auswirkung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild relevant. Sohin ist zu dieser Beurteilung auch kein Sachverständiger für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz beizuziehen. Vom Bf wird nicht bestritten, dass eigenes Bodenaushubmaterial, welches von der Baustelle der X GmbH auf Gst. Nr. X, KG X, stammte, sowie fremdes Bodenaushubmaterial, welches von der Firma A mit Zustimmung des Bf zur gegenständlichen Fläche angeliefert wurde, gelagert wurden. Faktum ist auch, dass der Bf nach Durchführung eines Lokalaugenscheins im Beisein von Organen der belangten Behörde eine Anzeige im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 eingebracht hat, diese allerdings zurückgezogen wurde, nachdem von der belangten Behörde eine grundlegende Charakterisierung (chemische Analyse) des von der Firma A angelieferten Materials eingefordert wurde.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf die wasserrechtliche Bewilligung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24. Februar 2021, GZ: Wa-260-3-11-2021, vorgelegt, aus der hervorgeht, dass zur Wiederverfüllung der Kiesgewinnung auf Gst. Nr. X, KG X, nur unbedenklicher Bodenaushub der Qualitätsklasse A2 von Gst. Nr. X, KG X, bzw. Qualitätsklasse A1 (humoser Oberboden) verwendet werden darf. Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zu entnehmen, dass Bodenaushubmaterial im Ausmaß von

150 m³, welches von der Baumaßnahme der X GmbH auf Gst. Nr. X, KG X, stammte auf dem Gelände zwischengelagert wurde. Dieses Material, für das auch eine grundlegende Charakterisierung vorhanden war, konnte im Sinne der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wiederverfüllung und Rekultivierung der Kiesgewinnung auf gegenständlichem Grundstück verwendet werden. In technischer Hinsicht ist es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber erforderlich, dass Material vor der Verwendung zur Wiederverfüllung entsprechend zu lagern. Nur mit geeigneten Maschinen kann sodann eine Wiederverfüllung auch durchgeführt werden. Sohin erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Lagerung von 150 m³ Material Bestandteil des Projektes hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung der Kiesgewinnung und der anschließenden Wiederverfüllung darstellt und nicht den Tatbestand des „Lagern von Abfällen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 erfüllt. Insofern war daher diesbezüglich eine Korrektur des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses vorzunehmen.

Die Lagerung von fremden Bodenaushubmaterial der Firma A wurde vom Bf selbst der belangten Behörde mitgeteilt und bestanden insofern keine Bedenken, dass diesbezüglich der Tatbestand des Lagerns von Abfall auf einer Grundfläche, die als Grünland ausgewiesen ist, dem Grunde nach erfüllt ist. Hinsichtlich der Abfalleigenschaft des fremden Bodenaushubmaterials wird auf die zutreffenden Ausführungen der belangten Behörde in der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Nochmals erwähnt sei, dass hinsichtlich des objektiven Tatbestandes die Auswirkungen der Lagerung eines Abfalls auf Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht zu beurteilen sind. Da vom Bf nachweislich die gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 eingebrachte Anzeige wieder zurückgezogen wurde, ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung auszugehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass dem Bf aufgrund des zusammen mit der belangten Behörde durchgeführten Lokalaugenscheins sehr wohl bewusst gewesen ist, dass die Verwendung einer als Grünland ausgewiesenen Grundfläche für die Lagerung von fremden Bodenaushubmaterial grundsätzlich der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. In diesem Sinne hat der Bf auch eine Anzeige eingebracht, diese allerdings wieder zurückgezogen, zumal aus Sicht des Bf bei Fortführung des Verfahrens unverhältnismäßig hohe Kosten für die Beauftragung einer grundliegenden Charakterisierung entstanden wären. Festzuhalten ist, dass dieser Umstand zwar nicht entschuldigend wirkt, allerdings von lediglich fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen ist, zumal im Sinne der abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen für Kleinmengen unter 2.000 Tonnen Material keine grundliegenden Charakterisierungen durchzuführen sind. Vielmehr kann in diesem Fall im Sinne der abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen mit der Erstellung einer Aushubinformation das Auslangen gefunden werden. Insgesamt ist damit dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.5. Von der belangten Behörde wird im Zuge der Strafbemessung ausgeführt, dass als strafmildernd das Fehlen einschlägiger Verwaltungsvorschriften gewertet wird, sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe nicht hervorgekommen sind.

Die beantragte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen ist, der im Hinblick auf das Vorliegen der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das Element der abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die Neuformulierung des par. cit. im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl. RV 2009 Blg-Nr. 24. GP, 19).

Im vorliegenden Fall ist bei der gegebenen Sachlage, insbesondere dem Umstand, dass die Grundfläche aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Kiesgewinnung und anschließenden Wiederverfüllung Verwendung fand, davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts durch die Tat und das Verschulden des Bf gering sind. Durch das Unterlassen der Anzeige des Lagerns von fremden Bodenaushubmaterial (Abfall)

ist es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Grundfläche gekommen. Zudem konnte der Bf glaubhaft darlegen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelte und das fremde Bodenaushubmaterial auch zur Gänze wiederum entfernt wurde. Insgesamt verdeutlichen die näheren Umstände des gegenständlichen Falles, dass das tatbildmäßige Verhalten des Bf erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung des § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

Da der Verstoß insgesamt als geringfügig zu beurteilen ist und – wie dargelegt – die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sind, kann unter Anwendung des im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Aufgrund der von Beginn des Verfahrens an geständigen und von entsprechendem Unrechtsbewusstsein getragenen Verantwortungsübernahme des Bf liegen keine spezialpräventiven Gründe im Sinne des § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG für eine weiterreichende Sanktion vor, weshalb mit einer Ermahnung des Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens das Auslangen gefunden werden kann. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Entscheidung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG liegt nach der Rechtsprechung im Ermessen der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger